

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Überarbeitungsdatum: 05-12-2024
Handelsname: Polurea 40 B | IGP 040 B

Seite 1 von 9
Druckdatum: 9-12-2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Produktname: Polurea 40 B | IGP 040 B

UFI: MHG8-YPA6-R50H-TNV6

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Reaktive Komponente für die Herstellung von Polyurethanen.
Verwendung an Industriestandorten; Verwendung in Beschichtungen, Klebstoffen und Dichtungsmitteln.
Disperse Verwendung durch Fachkräfte; Verwendung in Beschichtungen, Klebstoffen und Dichtungsmitteln.
Die Verwendung durch Verbraucher wird nicht unterstützt

Von dieser Verwendung wird abgeraten:

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall. **Giftnotruf:** (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Das Produkt ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eingestuft.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung.

Gesundheitsgefahren

Aquatic Chronic 2, Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Nachteilige physikalisch-chemische Auswirkungen, Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Keine anderen Gefährdungen

2.2 Etikettenelemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:



Gefährdungspiktogramme:

Signalwort: Warnung.

Gefahrenhinweise:

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Vorsorgliche Aussagen:

P273 Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

P391 Verschüttetes Material auffangen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsorgen.

Besondere Bestimmungen:

Keine.

Besondere Bestimmungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung und nachfolgenden Änderungen:

Keine.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Überarbeitungsdatum: 05-12-2024
Handelsname: Polurea 40 B | IGP 040 B

Seite 2 von 9
Druckdatum: 9-12-2024

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Mengen von 0,1 % oder mehr gelten.

Ökologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Toxikologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Beschreibung:

Gefährliche Bestandteile im Sinne der CLP-Verordnung und entsprechende Einstufung:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Index Nr. Zulassungsnummer	Layout (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
Dipropylenglykol, Dibenzoat	27138-31-4 248-258-5 - 01-2119529241-49	Aquatisch Chronisch 3 H412	>= 80%
Dietilmetilbenzendiamina	68479-98-1 270-877-4 612-130-00-0 01-2119486805-25	Akute Tox. 4 H312 Akute Tox. 4 H302 Augenreiz. 2 H319 STOT RE 2 H373 Wassergefährdend Akut 1 H400 Aquatisch Chronisch 1 H410	>= 5% - < 10%

Zur Erklärung der Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Im Falle von Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Im Falle von Blickkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.

Bei Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen.

UNVERZÜGLICH EINE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG VERANLASSEN.

Bei Einatmung:

Bringen Sie den Verletzten an die frische Luft, halten Sie ihn warm und ruhen Sie sich aus.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Keine.

4.3 Angabe der erforderlichen sofortigen ärztlichen Hilfe und besonderen Behandlung:

Behandlung:

Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Verwenden Sie im Brandfall einen Trockenpulver-Feuerlöscher zum Löschen.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besondere.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Atmen Sie keine Explosions- oder Verbrennungsgase ein.

Beim Verbrennen entsteht starker Rauch.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Geeignete Atemschutzgeräte verwenden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt auffangen.

Dieser darf nicht in die Kanalisation gelangen.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Überarbeitungsdatum: 05-12-2024
Handelsname: Polurea 40 B | IGP 040 B

Seite 3 von 9
Druckdatum: 9-12-2024

Unbeschädigte Behälter aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Tragen Sie eine persönliche Schutzausrüstung.

Personen in Sicherheit bringen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter den Punkten 7 und 8.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Nicht in den Boden/Unterboden gelangen lassen.

Nicht in Oberflächengewässer oder das Abwassersystem gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe auch Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit Haut und Augen sowie Einatmen von Dämpfen und Nebeln vermeiden.

Verwenden Sie keine leeren Behälter, bevor sie gereinigt wurden.

Vergewissern Sie sich vor dem Umladen, dass sich in den Behältern keine unverträglichen Materialreste befinden.

Siehe auch Abschnitt 8 für empfohlene Schutzausrüstung.

Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Kontaminierte Kleidung sollte vor dem Betreten von Essbereichen gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

In Originalbehältern, trocken, dicht verschlossen, an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Unverträgliche Materialien:

Keine besondere.

Anweisungen für die Lagerräume:

Angemessen belüftete Räumlichkeiten.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Keine besondere.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter:

Kein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz verfügbar

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Dipropylenglykol, Dibenzoat - CAS: 27138-31-4

Arbeiter Industrie: 8,8 mg/m³ - Verbraucher: 8,69 mg/m³ - Exposition: Einatmen beim Menschen - Häufigkeit: Langfristig, systemische Wirkungen

Arbeiter Industrie: 35,08 mg/m³ - Verbraucher: 8,7 mg/m³ - Exposition: Einatmen beim Menschen - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Wirkungen

Arbeiter Industrie: 10 07 - Verbraucher: 2.50 07 - Exposition: Human Dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Effekte - Anmerkungen: Gewicht/Tag

Arbeiter Industrie: 170 07 - Verbraucher: 80 07 - Exposition: Human Dermal - Häufigkeit: Kurzzeit, systemische Effekte - Anmerkungen: Gewicht/Tag

DIETHYLMETHYLBENZOLDIAMIN - CAS: 68479-98-1

Verbraucher: 0,100 mg/kg - Exposition: Mensch Oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Wirkungen

Arbeiter Industrie: 1.000 mg/kg - Verbraucher: 1.000 mg/kg - Exposition: Human Dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Wirkungen

Arbeiter Industrie: 0,130 mg/m³ - Verbraucher: 0,100 mg/m³ - Exposition: Einatmen beim Menschen - Häufigkeit: Langfristig, systemische Wirkungen

PNEC-Grenzwerte

Dipropylenglykol, Dibenzoat - CAS: 27138-31-4

Ziel: Süßwasser - Wert: 0,02 mg/l

Ziel: Meerwasser - Wert: 0,002 mg/l

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Überarbeitungsdatum: 05-12-2024
Handelsname: Polurea 40 B | IGP 040 B

Seite 4 von 9
Druckdatum: 9-12-2024

Ziel: Süßwassersedimente - Wert: 8,03 mg/kg
Ziel: Meerwassersedimente - Wert: 0,803 mg/kg
Ziel: O8 - Wert: 1 mg/kg
DIETHYLMETHYLBENZOLDIAMIN - CAS: 68479-98-1
Ziel: Süßwassersedimente - Wert: 29.000 mg/kg
Ziel: Meerwassersedimente - Wert: 2.900 mg/kg
Ziel: Süßwasser - Wert: 0,500 mg/m³
Ziel: Meerwasser - Wert: 0,050 mg/m³
8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Augenschutz:

Tragen Sie eine Schutzbrille (vgl. Norm EN 166).

Schutz für die Haut:

Sicherheitsschuhe.

Tragen Sie Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie III (vgl. Verordnung 425/2016 und Norm EN 141).

Schutz für die Hände:

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (vgl. Verordnung 425/2016 und Norm EN 141).

Schutz der Atemwege:

Angemessenes Atemschutzgerät verwenden. (vgl. Verordnung 425/2016 - EN 141).

Thermische Gefahren:

Keine.

Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition:

Verhindern Sie das Eindringen in Abwasserkanäle, Keller oder andere Orte, an denen die Ansammlung gefährlich sein kann.

Geeignete technische Kontrollen:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Erscheinungsbild:	Flüssigkeit
Farbe:	Blassgelb
Geruch:	Gering
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	> 200°C
Entflammbarkeit:	Nicht relevant
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht relevant
Flammpunkt:	> 100°C
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht relevant
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant
pH-Wert:	Nicht relevant. Das Gemisch ist in Wasser nicht löslich.
Kinematische Viskosität:	Nicht relevant
Löslichkeit in Wasser:	Unlöslich
Löslichkeit in Öl:	Nicht relevant
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht relevant
Dampfdruck:	Nicht relevant
Dichte und/oder relative Dichte:	Nicht relevant
Relative Dampfdichte:	Nicht relevant

Partikeleigenschaften:

Partikelgröße: Nicht relevant

9.2 Sonstige Informationen

Viskosität: Nicht relevant

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Unter normalen Verwendungsbedingungen besteht kein besonderes Risiko einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Potentiell gefährliche Reaktionen:

Keine.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Überarbeitungsdatum: 05-12-2024
Handelsname: Polurea 40 B | IGP 040 B

Seite 5 von 9
Druckdatum: 9-12-2024

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Keine besondere.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Toxikologische Informationen über das Produkt

K.A.

Toxikologische Angaben zu den wichtigsten im Produkt enthaltenen Stoffen:

Dipropylenglykol, Dibenzoat - CAS: 27138-31-4

a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte 3.914 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte > 2.000 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 200 mg/l - Dauer: 4h

DIETHYLMETHYLBENZOLDIAMIN - CAS: 68479-98-1

a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte > 2.000 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 2.000 mg/kg

i) STOT-wiederholte Exposition:

Art: Oral - Spezies: Ratte 4 4 mg/kg

Wenn nicht anders angegeben, sollten die in der Verordnung (EU) 2015/830 geforderten Informationen als N/A betrachtet werden:

(a) Akute Toxizität;

(b) Verätzung/Reizung der Haut;

(c) schwere Augenschäden/-reizungen;

(d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut;

(e) Mutagenität in Keimzellen;

(f) Karzinogenität;

(g) Reproduktionstoxizität;

(h) STOT einmalige Exposition;

(i) STOT bei wiederholter Exposition;

(j) Gefahr der Aspiration.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Hormonstörende Eigenschaften

Produkt:

Bewertung:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Weitere Informationen:

Produkt:

Kommentare:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Wenden Sie gute Arbeitsverfahren an, damit das Produkt nicht in die Umwelt gelangt.

Dipropylenglykol, Dibenzoat - CAS: 27138-31-4

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fisch = 3,7 mg/l - Dauer h: 96

e) Pflanzentoxizität:

Endpunkt: ELC50 - Spezies: Algen = 0,95 mg/l - Dauer h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: FA > 100 mg/l

h) Akute Toxizität für Daphnien:

Endpunkt: ELC50 - Spezies: Daphnien = 19,3 mg/l - Dauer h: 48

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Überarbeitungsdatum: 05-12-2024
Handelsname: Polurea 40 B | IGP 040 B

Seite 6 von 9
Druckdatum: 9-12-2024

i) Chronische Toxizität für Daphnien:

Endpunkt: NOEC - Spezies: Daphnien = 2,2 mg/l
DIETHYLMETHYLBENZOLDIAMIN - CAS: 68479-98-1

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fisch > 104 mg/l - Dauer h: 96
Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 5,8 mg/l - Dauer h: 48
Endpunkt: IC50 - Spezies: Algen = 104 mg/l - Dauer h: 72
Endpunkt: LC50 - Spezies: Daphnien = 0,5 mg/l - Dauer h: 48

c) Bakterientoxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: BACTERI = 170 mg/l - Dauer h: 24

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

IGP 040 B

Biologische Abbaubarkeit:

Keine Daten verfügbar.

Dipropylenglykol, Dibenzoat - CAS: 27138-31-4

Biologische Abbaubarkeit:

Leicht biologisch abbaubar.

DIETHYLMETHYLBENZOLDIAMIN - CAS: 68479-98-1

Biologische Abbaubarkeit:

Nicht leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulation:

IGP 040 B

Bioakkumulation:

Informationen nicht verfügbar

Dipropylenglykol, Dibenzoat - CAS: 27138-31-4

Bioakkumulation:

Nicht bioakkumulierbar

DIETHYLMETHYLBENZOLDIAMIN - CAS: 68479-98-1

Bioakkumulation:

Kurzzeitig bioakkumulierbar.

12.4 Mobilität in Böden:

IGP 040 B

Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar

Dipropylenglykol, Dibenzoat - CAS: 27138-31-4

Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar

DIETHYLMETHYLBENZOLDIAMIN - CAS: 68479-98-1

Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe Keine

12.6 Hormonstörende Eigenschaften

Keine endokrin wirksamen Stoffe in einer Konzentration von $\geq 0,1$ % vorhanden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Keine.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Erholen Sie sich, wenn möglich.

Beachten Sie dabei die geltenden lokalen und nationalen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Informationen über die Beförderung

14.1 UN-Nummer

ADR-UN-Nummer: 3082

IATA-Un-Nummer: 3082

IMDG-Un-Nummer: 3082

14.2 Richtige Bezeichnung der Ladung nach UN-Modellvorschriften

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Überarbeitungsdatum: 05-12-2024
Handelsname: Polurea 40 B | IGP 040 B

Seite 7 von 9
Druckdatum: 9-12-2024

ADR-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Diethylmethylbenzoldiamin)			
IATA-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Diethylmethylbenzoldiamin)			
IMDG-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Diethylmethylbenzoldiamin)			
<u>14.3 Transportgefahrenklasse(n)</u>				
ADR-Klasse:	9			
IATA-Klasse:	9			
IATA-Zeichen:	9			
IMDG-Klasse:	9			
<u>14.4 Verpackungsgruppe</u>				
ADR-Verpackungsgruppe:	III			
IATA-Verpackungsgruppe:	III			
IMDG-Verpackungsgruppe:	III			
<u>14.5 Umweltgefahren</u>				
Meeresschadstoff:	Meeresschadstoff			
IMDG-EMS:	F-S,S-F			
<u>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer</u>				
IMDG-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDER	STOFF,	FLÜSSIG,	N.A.G. (Diethylmethylbenzoldiamin)

14.7 Seetransport von Massengütern gemäß IMO-Instrumenten
Gilt nicht für das Produkt im Auslieferungszustand.

ABSCHNITT 15: Gesetzlich vorgeschriebene Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten

Richtlinie 98/24/EG (Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

Richtlinie 2000/39/EG (Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (ATP 3 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (ATP 5 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (ATP 6 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (ATP 7 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (ATP 8 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (ATP 9 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (ATP 10 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (ATP 11 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (ATP 13 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (ATP 12 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ATP 14 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (ATP 15 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (ATP 16 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (ATP 17 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (ATP 18 CLP)

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt:

Einschränkung 3

Beschränkungen in Bezug auf die enthaltenen Stoffe:

Einschränkung 75

Gegebenenfalls sind die folgenden Rechtsvorschriften zu beachten:

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Überarbeitungsdatum: 05-12-2024
Handelsname: Polurea 40 B | IGP 040 B

Seite 8 von 9
Druckdatum: 9-12-2024

Richtlinie 2004/42/EG (VOC-Richtlinie)

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso-III-Kategorie gemäß Anhang 1, Teil 1

Das Produkt gehört zur Kategorie: E2

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Stoffe, für die eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt wurde:

Keine

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Text der H-Erklärungen

H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H312 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Volltext der anderen Abkürzungen

Akute Tox. 4	3.1/4/Dermal	Akute Toxizität (Dermal), Kategorie 4
Akute Tox. 4	3.1/4/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Augenreizung. 2	3.3/2	Augenreizung, Kategorie 2
STOT RE 2	3.9/2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2
Aquatisch Akut 1	4.1/A1	Akute aquatische Gefahr, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	4.1/C1	Chronische (langfristige) Wassergefährdung, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	4.1/C2	Chronische (langfristige) Wassergefährdung, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	4.1/C3	Chronische (langfristige) Wassergefährdung, Kategorie 3

Die Absätze wurden gegenüber der vorherigen Fassung geändert:

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport

ABSCHNITT 15: Rechtliche Informationen

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung 2020/878 vollständig aktualisiert.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Verfahren zur Einstufung

Aquatisch Chronisch 2, H411

Methode der Berechnung

Dieses Dokument wurde von einer sachkundigen Person erstellt, die eine entsprechende Schulung erhalten hat.

Wichtigste bibliografische Quellen:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Gemeinsame Forschungsstelle, Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand Reinold.

Die hierin enthaltenen Informationen beruhen auf unserem Kenntnisstand zum oben genannten Datum.

Sie bezieht sich ausschließlich auf das angegebene Produkt und stellt keine Garantie für eine bestimmte Qualität dar.

Es ist die Pflicht des Nutzers, sicherzustellen, dass diese Informationen im Hinblick auf die beabsichtigte spezifische Verwendung angemessen und vollständig sind.

Dieses Sicherheitsdatenblatt annulliert und ersetzt alle vorangegangenen Veröffentlichungen.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Überarbeitungsdatum: 05-12-2024
Handelsname: Polurea 40 B | IGP 040 B

Seite 9 von 9
Druckdatum: 9-12-2024

ATE:	Schätzung der akuten Toxizität
ATEmix:	Schätzung der akuten Toxizität (Gemische)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung.
DNEL:	Abgeleiteter No Effect Level.
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
GefStoffVO:	Verordnung über gefährliche Stoffe, Deutschland.
GHS:	Globales Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationaler Luftverkehrsverband.
IATA-DGR:	Gefahrgutvorschriften der "International Air Transport Association" (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
ICAO-TI:	Technische Anweisungen der "International Civil Aviation Organization" (ICAO).
IMDG:	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter.
INCI:	Internationale Nomenklatur der kosmetischen Inhaltsstoffe.
KSt:	Explosionskoeffizient.
LC50:	Tödliche Konzentration, für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50:	Tödliche Dosis, für 50 Prozent der Testpopulation.
PNEC:	Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration.
RID:	Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition.
STOT:	Spezifische Zielorgan-Toxizität.
TLV:	Schwellenwert-Grenzwert.
TWA:	Zeitlich gewichteter Durchschnitt
WGK:	Deutsche Wassergefährdungsklasse.